

Zwei für die Leitung des NFP 67 ungeeignete Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das «Nationale Forschungsprojekt 67 Lebensende» wird von einer sogenannten Leitungsgruppe geleitet. Ihr Präsident ist Dr. theol. Markus Zimmermann-Acklin, Mitglied ist Frau Prof. Dr. Brigitte Tag. Beide sind für diese Funktion nicht geeignet.

Das NFP 67 geht auf die Ära von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und von Bundesrat Pascal Couchepin im Eidg. Departement des Innern zurück. Sie waren auch für das damalige Vernehmlassungsverfahren zu Sterbehilfe verantwortlich. Da war zu zwei Varianten Stellung zu nehmen:

- entweder vollständiges Verbot von Freitodbegleitung durch Organisationen, oder
- die Organisationen, welche Freitodbegleitung ermöglichen, durch ein enges Vorschriften-Korsett stark zu behindern und dadurch den Menschen den Zugang zu dieser Selbstbestimmung am Lebensende zu erschweren.

Die Vernehmlassung ergab ausschliesslich kontroverse Ergebnisse. In der Folge wurde auf eine bundesrechtliche Legiferierung verzichtet, und zwar durch den Bundesrat am 29. Juni 2011, den Ständerat am 21. Dezember 2011, den Nationalrat am 26. September 2012 mit 163 gegen 11 Stimmen und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 6. Oktober 2012 hinsichtlich der Idee eines kantonalen Gesetzes.

Die in weltanschaulicher Hinsicht sehr konservative Widmer-Schlumpf und der rechtskatholische Couchepin sicherten sich damals die Mitarbeit ebenfalls rechtskatholischer Personen: Im Bundesamt für Justiz Bernardo Stadelmann, der dem Zisterzienser-Orden nahesteht, im Bundesamt für Sozialversicherungen dessen damaliger Direktor und heutige EDA-Staatssekretär Yves Rossier, auch er Freiburger.

Auf der Suche nach einem Gesetzestext zur Eindämmung von Freitodhilfe wandte sich Frau Widmer-Schlumpf an die deutsche Rechtsprofessorin Brigitte Tag von der Universität Zürich. Diese hatte am 13. September 2008 im Rahmen einer Veranstaltung der Reformierten Kirche des Kantons Aargau entsprechende Vorschläge gemacht.

Sie benutzte dabei einen Entwurf, der von den deutschen Länder Saarland, Hessen und Thüringen beim deutschen Bundesrat am 27. März 2006 eingereicht wurde. Doch am 4. Juli 2008 legte der deutsche Bundesrat diese Initiative ad acta – angesichts juristischer Bedenken: Der Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes war in den Ausschüssen analysiert und für grundrechtswidrig taxiert worden.

Es braucht schon eine gehörige Chuzpe und Respektlosigkeit gegenüber der Idee des Rechtsstaats, um ein in Deutschland wegen Grundrechtswidrigkeit gescheitertes Projekt allen Ernstes wenige Woche nach dessen endgültigen Scheitern der Schweizer Justizministerin als Schweizer Gesetz vorzuschlagen.

Es gibt aber noch einen anderen Vorschlag zur Umgestaltung von Artikel 115 des schweizerischen Strafgesetzbuches von Frau Brigitte Tag. Den hat sie auf einer Veranstaltung der Evangelischen Akademie in Tutzing, Bayern, im August 2009 publik gemacht. Mittels eines juristischen Tricks soll medizinischen Laien Freitodhilfe dann verboten sein, wenn sie diese mehr als einmal leisten würden. Die weitere Bestimmung, sie aber Ärzten zu erlauben, allerdings nur bei schwersten und rasch zum Tode führenden Krankheiten – im Wissen darum, dass die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften eine solche Aufgabe schon bisher als «nicht ärztlich» erklärt hat –, wäre leeres Recht geblieben. Eine solche gesetzliche Bestimmung wäre das Ende der vernünftigen Sterbehilfe durch begleiteten Suizid in der Schweiz.

Der Trick besteht darin, das in der schweizerischen Strafrechts-Sprache bislang nicht verwendete Wort «geschäftsmässig» einzuführen, welches bedeutet, wer eine bestimmte Handlung mehr als einmal – selbst wenn es unentgeltlich ist – ausführt, macht sich strafbar. Im Schweizer Strafrecht spricht man allenfalls davon, dass jemand «fortgesetzt» handelt. Es erstaunt nicht, dass die deutsche Strafrechtsdogmatik ein solches Trick-Wort kennt. Es würde etwa zu folgender Situation führen: Wer einem schwer kranken Elternteil bei einem Freitod behilflich ist, wird strafbar, wenn er später auch dem anderen Elternteil behilflich sein sollte. Auch dies verstösst selbstverständlich gegen Grundrechte.

Soviel zur Person von Brigitte Tag.

Nun zu Markus Zimmermann-Acklin, Präsident der Leitungsgruppe des NFP 67. Auch er ist Deutscher. Er ist an der Universität Freiburg im Uechtland im Departement für Moraltheologie und Ethik für Spezielle Moraltheologie und Sozialethik als Privatdozent tätig. Moraltheologie ist die übliche Bezeichnung für diejenige wissenschaftliche Disziplin, die das Handeln und die praktische Lebensführung von Individuen unter ethischen Gesichtspunkten und im Kontext christlichen Glaubens diskutiert – bei katholischen Theologen somit in der Regel sehr nahe beim vom Vatikan vorgeschriebenen Verhaltenskodex. Man weiss aus der Affäre Pfürtner an der Uni Freiburg im Jahre 1974, dass der General des Dominikanerordens in Rom sorgsam darüber wacht, dass in Freiburg nichts Vatikan-Fremdes an der Theologischen Fakultät gelehrt wird.

Zimmermann hat 1996 mit einer Dissertation des Titels «Euthanasie, Eine theologisch-ethische Untersuchung» promoviert; dieses Werk ist 2002 erweitert und überarbeitet in zweiter Auflage in der Reihe «Studien zur theologischen Ethik» veröffentlicht worden. Darin subsumiert er die Freitodhilfe, wie sie in der Schweiz von der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung befürwortet wird, dem Begriff der Euthanasie. Und er kommt in seinen Schlussfolgerungen zu folgendem Ergebnis:

«Diese normative Beurteilung führt zu dem Schluss, dass die freiwillige aktive Euthanasie mit Hinweis auf die drohenden Ausweitungsgefahren und zugunsten der weniger durchsetzungsfähigen und benachteiligten Mitglieder der Gesellschaft als anerkannte medizinische Praxis nicht eingeführt werden sollte. Mit dieser sozialetischen Beurteilung und den daraus folgenden politischen wie rechtlichen Forderungen bleibt allerdings ein zentraler ethischer Konflikt bestehen, nämlich derjenige zwischen der Notlage eines Einzelnen und dem zu schützenden allgemeinen Gut . . . Dieser Konflikt kann im Rahmen einer pluralistischen Gesellschaft – einer Gesellschaft also, in der auf der angesprochenen Sinnebene bzw. der Ebene der Lebensentwürfe unterschiedliche Vorstellungen existieren – entweder zuungunsten der persönlichen Freiheit oder zuungunsten des Lebensschutzes öffentlich und rechtlich entschieden werden. Mit Blick auf die Ausweitungs- bzw. Missbrauchsgefahren, die Rolle des Arztes in der Gesellschaft und mit Hinweis auf die bestehenden Möglichkeiten einer guten palliativen Betreuung und Begleitung sollte die Entscheidung zugunsten des Lebensschutzes fallen.»

Zimmermann will somit den individuellen Menschen in seiner schweren Not nicht nur allein lassen, sondern ihm auch noch die Freiheit der Entscheidung am Lebensende rauben, angeblich im Interesse eines ideologisch begründeten Lebensschutzes. Er steht damit in der jahrhundertealten Tradition seiner von Grund auf freiheitsfeindlichen Kirche, gegen deren Widerstand noch jedes Menschenrecht, das jemals praktisch geworden ist, hat durchgesetzt werden müssen.

Seine Dissertation ist mit finanzieller Unterstützung der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) veröffentlicht worden, welcher er als prononciert katholisch-theologisches Mitglied ihrer sogenannten Zentralen Ethik-Kommission dient.

Die SAMW ihrerseits ist eine private Stiftung, 1943 durch die fünf Medizinischen und die zwei Veterinärmedizinischen Fakultäten sowie die Verbindung der Schweizer Ärzte FMH gegründet. In einer früheren Ausgabe ihrer Website bedankte sie sich für namhafte finanzielle Unterstützung von Seiten der pharmazeutischen Industrie der Schweiz; in welchem Ausmass ihre Rechnung noch heute durch Zuschüsse der an ihren Richtlinien interessierten Pharmaindustrie gestützt wird, ist nicht bekannt.

Seit einiger Zeit hat die SAMW, namentlich deren Zentrale Ethik-Kommission, unter dem Einfluss von Zimmermann sich sogar polizeilich zu betätigen begonnen, obschon das in ihren publizierten Zielen nicht so vorgesehen ist. So hat sie eine Ärztin, nämlich Frau Dr. Erika Preisig – Vereinspräsidentin von lifecircle –, bei der Ärztesgesellschaft des Kantons Basel-Landschaft angezeigt und geltend gemacht, sie habe sich in einem konkreten Fall von Freitodhilfe nicht an die SAMW-Richtlinien über die Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende gehalten. Die Ethikkommission war dabei allen Ernstes der Auffassung, durch den Erlass ihrer Richtlinie habe die SAMW es Ärzten verboten, Menschen, die nicht unmittelbar am Lebensende stehen, bei einem Freitod über-

haupt behilflich zu sein. Der Ehrenrat der Ärztegesellschaft Basel-Land hat nach Prüfung der Sache ein Vorgehen gegen Dr. Preisig zu Recht abgelehnt.

Wer somit, wie Zimmermann-Acklin, so vielfältig und eng mit Kreisen verbunden ist, die sowohl religiös, weltanschaulich, ökonomisch und politisch Suizid und Freitodhilfe ablehnen, gleichzeitig aber ökonomisch vom Suizidgeschehen massiv profitieren, ist allein schon dieses vielfältigen Interessenkonflikts wegen nicht geeignet, einem schweizerischen Nationalen Forschungsprogramm, welches sich mit dieser Problematik befasst, als Präsident unbefangen vorzustehen.

Fazit: Markus Zimmermann-Acklin und Brigitte Tag sowie die sie unterstützenden Kräfte zielen darauf auf, unter dem Deckmantel der «Wissenschaft» die seit dreissig Jahren in der Schweiz praktizierte Freiheit am Lebensende, welche von Volk, Politik und Justiz bestätigt wurde, zu beseitigen und bedienen sich dazu der 15 Millionen Franken Steuergelder aus dem Topf des Nationalfonds.